

# Protokoll der 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses 2021 am 28.06.2021

**Ort:** <https://uni-kiel.zoom.us/j/69065903000?pwd=QXpRZFhr-MzFsekRwcW9RaHZmZnN5Zz09>  
Meeting ID: 690 6590 3000  
Passcode: 648702

**Anwesend:** Finn Hansen, Michel Spils, Yannick Schuries, Sophia Spargel  
**Abwesend:** Malte Wulf  
**Gäste:** Max Härtel (Wahlleiter), Janes Schröder, Sami Franke, Irene Ebke, Henrich Robke

**Sitzungsleitung:** Michel Spils  
**Protokoll:** Finn Hansen

**Beginn:** 18:03 Uhr  
**Ende:** 18:40 Uhr

## TOP 1 Begrüßung

Die anwesenden Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und Gäste werden von Michel begrüßt.

## TOP 2 Formalia

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß einberufen.

Mit vier anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern wird die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festgestellt.

Die Tagesordnung wird per Akklamation angenommen.

## TOP 3 Wahlprüfung

Der Wahlprüfungsausschuss hat die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen, § 31 Absatz 1 WO.

### TOP 3.1 Fristen

Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt in Absprache mit dem Präsidium der CAU den Stichtag der Wahl. Spätestens am 72. Tag (05.04.2021) vor dem Stichtag muss der Stichtag auf der Seite des Studierendenparlaments und des Wahlausschusses bekanntgegeben werden. Der Stichtag wurde am 15.03.2021 bekanntgegeben. Somit ist diese Frist **erfüllt**.

Die Wahlorgane sind spätestens am 72. Tag (05.04.2021) vor dem Stichtag zu wählen. Das letzte Mitglied für eines der beiden Wahlorgane wurde am 15.03.2021 gewählt. Auch die Frist wurde **erfüllt**.

Die Wahlbekanntmachung obliegt der Wahlleitung. Sie muss spätestens 58 Tage (19.04.2021) vor dem Stichtag erfolgen. Die Wahlbekanntmachung enthielt alle wesentlichen Inhalte, wie

sie nach § 8 Absatz 1 WO vorgesehen sind. Der Aushang am Informationsbrett der Studierendenschaft der Cau und die Veröffentlichung auf der Startseite der Homepage des Wahlausschusses erfolgten am 13.04.2021 ([https://studiwahlen.asta-kiel.de/wp-content/2021/04/WA21\\_Wahlbekanntmachung-1.pdf](https://studiwahlen.asta-kiel.de/wp-content/2021/04/WA21_Wahlbekanntmachung-1.pdf)). Folglich ist diese Frist **erfüllt**.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom 53. bis zum 39. Tag (24.04.2021-08.05.2021) auszulegen. Der Wahlausschuss gibt Zeit und Ort der Auslegung bekannt. Der Wahlausschuss veröffentlichte in seiner Wahlbekanntmachung Zeit und Ort, 23.04.2021-10.05.2021 im Wahlamt. Auf die Berechnung der genannten Frist findet nach § 34 WO die §§ 187 bis 193 BGB entsprechende Anwendung. Wenn eine Frist auf einen Sonntag, Feiertag oder Sonnabend fällt, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Auslage erfolgte somit fristgemäß und ist **erfüllt**.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist am 30. Tag (17.05.2021) vor dem Stichtag unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit der Unterschrift der Wahlleitung abzuschließen. Der Abschluss erfolgte am 18.05.2021. Die Frist wurde **nicht erfüllt**.

Wahlvorschläge sind bis zum 49. Tag (28.04.2021) vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr beim Wahlausschuss oder im Wahlamt einzureichen. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen vom Wahlausschuss oder Wahlamt eine Bestätigung ausgestellt. Eine Verlängerung der Frist war bis zum 43. Tag (04.05.2021) um 12 Uhr vor dem Stichtag möglich. Die notwendigen Erfordernisse wurden **erfüllt**.

Der Wahlausschuss erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge gemäß § 11 Absatz 1 WO eine vorläufige Gesamtliste der voraussichtlich zugelassenen Wahlvorschläge. Diese Aufstellungen sind im Wahlamt vom 48. bis zum 43. Tag (29.04.2021-04.05.2021) zur Einsichtnahme auszulegen. Die Erstellung und Auslegung der vorläufigen Gesamtliste ist **erfolgt**.

Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 14. Tag (02.06.2021) abzusenden. Die Wahlunterlagen wurden über den stu-Verteiler am 03.06.2021 per Mail verschickt. Folglich wurde die Frist um einen Tag **verpasst**.

Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 18. Tag (29.05.2021) vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen. Der Wahlausschuss hat die Frist in der Wahlbekanntmachung bis zum 28.05.2021 gesetzt. Die Frist wurde somit **erfüllt**.

Die Fristen wurden größtenteils eingehalten. Beim Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses und der Zusendung der Wahlunterlagen wurden die Fristen verfehlt.

### **TOP 3.2 Beschwerden von Studierenden**

Dem Wahlprüfungsausschuss liegt eine Beschwerde vor.

Ein Student bittet um eine Wiederholung der Wahl. Die Gleichheit könne bei Onlinewahlen nicht gewährleistet werden, da es auf einer Online-Seite scrollen notwendig sei, um alle Kandidaten zu sehen. Er verweist hierbei auf eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, Az. WD 3 – 3000 – 030/14, Seite 9 Abs. 2 (2015).

Auch hätte die Bedienung des Wahlsystems einfach und ersichtlich sein müssen, was jedoch nicht der Fall gewesen wäre. Die Abgabe seiner Stimme wäre für ihn nicht möglich gewesen. Zuletzt wäre seine Liste auf dem Wahlzettel falsch benannt worden. Statt „Fachschaft Chemie (2)“ hätte „Allgemeine Fachschaft Chemie“ auf dem Wahlzettel gestanden.

Eine Juristin des Präsidiums der CAU zu Kiel, Frau Daniela Geißler, hat zu dieser Beschwerde bereits Stellung genommen (siehe Anhang 1). Sie hätte „keine Unregelmäßigkeiten insbesondere in Bezug auf die Wahl der Fachschaft Chemie feststellen“ können.

Des Weiteren stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach § 17 I HSG entsprochen worden ist. Das Wahlsystem war in den Augen des Wahlprüfungsausschusses einfach und ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Wahl in eine Fachschaft möglich ist. Eine falsche Benennung auf dem Wahlzettel ist bedauerlich, jedoch als Rechtfertigungsgrundlage für eine Wiederholung der Wahl unzureichend.

Der Wahlprüfungsausschuss weist die Beschwerde des Studenten zurück.

### **TOP 3.3 Weiteres zur Wahl**

Wahlleiter Max hat sich über die Arbeit im Wahlausschuss gefreut. Um Fehler bei der nächsten Wahl zu vermeiden, plant er mit internen Kontrollmaßnahmen gegenzusteuern. Der stellvertretende Wahlleiter Sami freute sich insbesondere über die Wahlbeteiligung von 17,89 Prozent und hofft, dass die Wahlbeteiligung im nächsten Jahr über 20 Prozent liegen wird. Beide merkten an, dass der Wahlausschuss in diesem Jahr ein Mitglied weniger hatte.

### **TOP 3.4 Fazit**

Der Wahlprüfungsausschuss kann keine gravierenden Mängel bei der Wahl feststellen. Es konnten knapp verpasste Fristen erfasst werden. Die Beschwerde aus der Studierendenschaft sieht der Ausschuss für nicht gerechtfertigt. Es sind keine großen Mängel am System der Online-Wahlen beobachtet worden.

Es sind keine wesentlichen Fehler aufgetreten.

Der Wahlprüfungsausschuss stimmt ab:

„Der Wahlprüfungsausschuss erklärt das Wahlergebnis für gültig.“

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| Ja         | – | 4 Stimmen |
| Nein       | – | 0 Stimmen |
| Enthaltung | – | 0 Stimmen |

Folglich ist die Wahl durch den Wahlprüfungsausschuss angenommen.

Nach § 31 VII WO findet gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG kein Widerspruchsverfahren statt. Der Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie denjenigen Personen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, steht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlprüfung die Klage zum Verwaltungsgericht offen.

#### **TOP 4 Anmerkungen für die Wahlorgane 2022**

Es wird angeraten den Wahlausschuss mit sieben Mitgliedern zu besetzen. Im Bezug auf die Fristen, insbesondere beim Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses, wird eine größere Achtsamkeit empfohlen.

Auf einer Empfehlung des letzten Ausschusses hin wurde ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses, Finn, in die verschiedenen Kommunikationskanäle des Wahlausschusses eingebunden. Finn konnte den Mehrwert einer solchen Praxis bestätigen und rät den zukünftigen Wahlorganen, dies fortzuführen. Insbesondere für unerfahrene Mitglieder im Wahlprüfungsausschuss sei es eine spannende Gelegenheit, um Einblicke in Echtzeit in die Arbeit des Wahlausschusses zu gewinnen.

Zuletzt möchte der Wahlprüfungsausschuss empfehlen, dass sich der Rechtsausschuss mit folgendem Szenario beschäftigt: „Eine Person mit 0 Stimmen wird nicht in eine Fachschaft gewählt, obwohl weniger als 35 Personen kandidieren.“

Es ist unklar, inwieweit eine solche Praxis in der Wahlordnung erfasst ist.

#### **TOP 5 Sonstiges**

Janes dankt den Mitgliedern der Wahlorgane für ihre Arbeit. Er merkt an, dass sie dieses Jahr zwar keine gewählten Ämter ausüben können, sie sich jedoch gerne auf freie Stellen in den Referaten des AStA bewerben können. Auch würde er sich sehr über ein langfristiges Engagement in den Wahlorganen freuen, um die gewonnene Erfahrung an die nächsten Mitglieder weiterzugeben.

---

Datum, Ort

Sitzungsleitung

## **Anhang 1:**

Es ist korrekt, dass §17 Abs.1 HSG für die Wahl von Mitgliedern der Organe und Gremien eine freie, geheime, unmittelbare und gleiche Wahl statuiert. Dieser Grundsatz findet seinen verfassungsrechtlichen Niederschlag in Art.38 Abs.1 S.1 und Art.28 Abs.1 S.2 GG. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahlsichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Bürger und gewährleistet, dass alle Wahlberechtigten das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnishaben. Deshalb hat die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und – beider Verhältniswahl – den gleichen Erfolgswert (vgl. BVerfGE 82, 322, abrufbar z.B. unter<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv082322.html>). Diese unmittelbar nur für die Wahl der Bundestagsabgeordneten (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) und der Volksvertretungen in Ländern, Kreisen und Gemeinden (Art.28 Abs.1 S.2 GG) geltenden Regelungen werden durch §17 Abs.1 HSG für den Bereich der Wahlen an schleswig-holsteinischen Hochschulen landesrechtlich kodifiziert.

Ich kann keine Verstöße gegen diese allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze feststellen, insbesondere haben alle Stimmen den gleichen Zähl- und Erfolgswert und die Wahl findet geheim sowie unmittelbar statt. Dass der Name der Wahlliste anscheinend nicht unverändert übernommen wurde, stellt keinen Verstoß gegen diese Grundsätze dar. Vielmehr wird durch diese übliche Form der Auflistung deutlich, dass es sich um zwei alternative und voneinander verschiedene Wahllisten für die Fachschaft Chemie handelt. Die Bezeichnung der einen Liste als „Fachschaft Chemie“ und der anderen Liste als „Allgemeine Fachschaft Chemie“ könnte demgegenüber bei den Wahlberechtigten Verwirrung stiften. Hinsichtlich der Reihenfolge der Listen verweise ich auf die Wahlordnung der Studierendenschaft der CAU zu Kiel vom 16. Februar 2012 (<https://www.stupa.uni-kiel.de/satzungen/>). Diese findet ihre Ermächtigung in §17 Abs.3 HSG und bildet die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Wahlen der studentischen Gremien. Dort finden sich zunächst in §3 Abs.1 die angesprochenen Wahlgrundsätze. §14 S.2 der Wahlordnung legt fest, dass die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch das Wahlergebnis der vorangegangenen Wahl bestimmt wird. Da die Mitglieder der ersten Liste unter Führung der Fachschaftsvorsitzenden Melis Tas beider vergangenen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, war diese Liste richtigerweise an erster Stelle zu platzieren. Gem. § 14 S. 3 der Wahlordnung sind gegenüber der vorangegangenen Wahl neu hinzukommende Wahlvorschläge am Ende der Aufstellung in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Zwischen den Wahlvorschlägen wird ausweislich des von Ihnen übersandten Screenshots auch in keiner Weise differenziert, sodass insoweit keine Bedenken gegen die Gleichheit der Wahl bestehen. Aus dem Screenshot ist überdies nicht ersichtlich, dass Ihre Liste nur durch Scrollen auf der Seite eingesehen werden kann. Selbst wenn das aber der Fall wäre, stellt dies keinen Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze dar. Schließlich ist es einem (analogen wie digitalen) Wahlzettel immanent, dass eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden muss (s.o.) und dadurch die eine Kandidatin oder der eine Kandidat über der oder die man steht. Auch die von Ihnen angeführte Passage aus der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, dessen Rechtsauffassung ohnehin

keineswegs zwingend oder bindend ist, ist nicht anders zu verstehen. Der vollständige Satz lautet: „Beim Wahlakt selbst wird weiter gefordert, dass der Stimmzettel im Internet grafisch keinen Unterschied zu dem im Wahllokal aufweisen dürfe, um eine Ungleichbehandlung von Parteikandidaten zu vermeiden, die weiter unten auf der Stimmliste stehen und nur durch Scrollen auf dem Bildschirm sichtbar würden.“ Das heißt also, dass von einem Vertreter in der Literatur, der vom Wissenschaftlichen Dienst an dieser Stelle zitiert wird, für die Durchführung von Online-Wahlen lediglich gefordert wird, dass keine grafischen Unterschiede zwischen einem Online-Stimmzettel und einem gedruckten Wahlzettel im Wahllokal bestehen dürfen, wenn eine Wahl alternativ analog oder digital durchgeführt werden kann. Hier handelt es sich zum einen ausschließlich um eine Online-Wahl, zu man deren ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die Wahlvorschläge bei der hiesigen Wahl in ihrer Gestaltung von denen bei einer (hypothetischen) Briefwahl auf gedrucktem Papier unterscheiden. Die Wahlprüfung obliegt im Übrigen nach §6 der Wahlordnung – in Übereinstimmung mit §17 Abs.4 HSG – dem Wahlprüfungsausschuss. Genauere Regelungen zur Wahlanfechtung finden sich in § 26 der Wahlordnung. Sollten Sie weiterhin Bedenken gegen die Art und Weise der Durchführung der Wahl haben, steht es Ihnen frei, innerhalb einer Woche ab der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlichen Einspruch oder zur Niederschrift beim Wahlprüfungsausschuss die Wahl anzufechten. Ferner wird für die Wahlen eine Wahlsoftware verwendet, die an vielen anderen Universitäten ebenfalls genutzt wird und vom BSI zertifiziert worden ist. Diese Software findet einheitliche Anwendung für die an der CAU durchzuführenden Studiawahlen. Daher ist für mich nicht ersichtlich, inwiefern das Wahlverfahren unverständlich oder undurchsichtig sein soll. Unter dem Link <https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/wahlangelegenheiten/gremienwahlen/gremienwahlen2021/IT-Sicherheit> finden Sie weiterführende Informationen und eine direkte Weiterleitung auf das Wahlportal, auf dem Sie sich mit Ihrer Stu-Kennung und dem dazugehörigen Passwort einloggen können. Außerdem wurden Sie per Mail über die Durchführung und den Ablauf der Wahlen informiert. Auch ansonsten ist mir über derartige Probleme bei der Wahl von anderer Stelle nichts berichtet worden.